



GEMEINDEAMT WARTH

Verordnung der Gemeinde Warth

Auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung Warth vom 28. Oktober 2015 wird gemäß

§ 16 Abs. 8 des Raumplanungsgesetzes, LGBl. Nr. 39/1996. in der Fassung LGBl. Nr. 22/2015 verordnet:

§ 1

Gemäß § 16 Abs. 4 lit. c des Raumplanungsgesetzes wird der Prozentsatz der Geschossflächen an Ferienwohnungen im Verhältnis zu den Geschossflächen der der Beherbergung dienenden Gebäude oder Gebäudeteile mit null festgelegt.

§ 2

Diese Verordnung tritt gemäß § 32 des Gemeindegesetzes mit Beginn des auf die Kundmachung durch Anschlag an der Amtstafel folgenden Tages in Kraft.

Der Bürgermeister:


Stefan Strolz



Angeschlagen am: 29. Oktober 2015

Abgenommen am: 30. November 2015

Ergeht zur aufsichtsbehördlichen Prüfung an die

- Bezirkshauptmannschaft Bregenz